

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte AN DER AUE der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau vom 17.07.2020

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 13. November 2019 (KABl. S. 519), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl. S. 399), § 25 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Sch.-H. 1991 S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 220), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau für die Kindertagesstätte AN DER AUE in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau vom 17.07.2020 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 19.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung der Kindertagesstätte AN DER AUE der Ev.-Luth. Kirchengemeinde wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Betreuung ist eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) zu zahlen. Neben dem Elternbeitrag ist ein Verpflegungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Mittagessen zu entrichten.

Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, für die Krippengruppe von 08.00 bis 15.00 Uhr mithin 252,35 Euro.

Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben, für die Betreuung von 08.00 bis 12.00 Uhr mithin 113,20 Euro, für die Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr mithin 141,50 Euro, für die Betreuung von 08.00 bis 14.00 Uhr mithin 169,80 Euro und für die Betreuung von 08.00 bis 15.00 Uhr mithin 198,10 Euro.

Für Ausflüge werden Auslagen in der jeweiligen Höhe erhoben.“

(2) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In Absprache mit dem zuständigen Personal der Ev. Kindertagesstätte können

Erziehungsberechtigte innerhalb der regulären Öffnungszeit Zukaufstunden in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür betragen 8,00 Euro je angefangene Stunde.

Bei wiederholter, verspäteter Abholung des Kindes werden 15,00 Euro pro angefangener Stunde fällig.“

(3) § 4 erhält folgende Fassung:

„Erziehungsberechtigte können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) in Form einer sozialen Ermäßigung bzw. einer Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn beantragen.“

§ 2

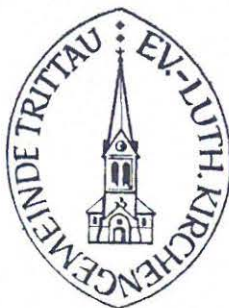
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Trittau, den 31.07.2020 Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau



Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 17.07.2020
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.08.2020
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trittau www.ev-kita-an-der-aue.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 06.10.2020